

Vorblatt

Ziel(e)

- Umsetzung des Bedarfes der österreichischen Mobilnetzbetreiber nach kurzen Rufnummern für tariffreie Dienste
- Ermöglichung der Nutzung von Sprachdiensten im Zusammenhang mit Bezahldiensten nach erfolgreicher Markteinführungsphase (seit 2009) auch nach dem 31.12.2013

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung des Rufnummernbereiches "öffentliche Kurzurufnummern mit Stern" sowie Festlegung der Bedingungen, unter denen diese Rufnummern genutzt werden dürfen
- Aufhebung der Befristung für die Nutzung von Sprachdiensten im Zusammenhang mit Bezahldiensten

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen unter anderem der Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24.4.2002 S. 33, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG, ABl. Nr. L 337 vom 25.11.2009 S. 37.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 - KEM-V 2009)

Einbringende Stelle: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2013

Problemanalyse

Problemdefinition

Gemäß § 63 Abs. 1 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, hat die Regulierungsbehörde mit Verordnung einen Plan für Kommunikationsparameter zu erlassen, in welchem auch die Voraussetzungen für die Zuteilung von Kommunikationsparametern festzulegen sind. Gemäß § 64 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen oder Empfehlungen sowie zur Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Kommunikationsparametern dem Stand der Technik entsprechend Änderungen vorzunehmen.

- Mit den vorgesehenen Regelungen wird den Anforderungen des Telekommunikationsmarktes nach kurzen Rufnummern für tariffreie Dienste, deren wesentlicher Vorteil unter anderem in der leichten Merkbarkeit und daher in der einfacheren Bewerbung liegt, Rechnung getragen.

- Im Jahr 2009 wurde die Möglichkeit, Sprachdienste im Zusammenhang mit Bezahldiensten zu nutzen, befristet bis Ende 2010 (verlängert bis Ende 2013) probeweise eingeführt. Da die Erfahrungen der bei der RTR-GmbH eingerichteten Endkundenstreitschlichtung zeigen, dass die Erweiterung der Ausnahmeregelung auf Sprachdienste bei Bezahldiensten zu keinen bzw. nur minimalen Problemen im Bereich der Endkundenverrechnung führte, wird mit den vorgesehenen Regelungen von einer weiteren Befristung dieser Ausnahmeregelung Abstand genommen. Die Möglichkeit der Nutzung von Nachrichtendiensten (SMS-Diensten) im Zusammenhang mit Bezahldiensten besteht bereits seit 2003.

Nullszenario und allfällige Alternativen

- Durch die Nichtumsetzung der vorgesehenen Änderungen würde dem Telekommunikationsmarkt die Möglichkeit genommen werden, für tariffreie Dienste fünfstelligen Rufnummern an Stelle von bisher üblichen zehnstelligen Rufnummern zu nutzen. Alternativen: keine.

- Durch die Nichtumsetzung der vorgesehenen Änderungen würde dem Telekommunikationsmarkt trotz Unbedenklichkeit in Bezug auf den Konsumentenschutz die Möglichkeit genommen werden, Bezahldienste im Zusammenhang mit Sprachdiensten auch nach dem 31.12.2013 durchzuführen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

In die Überlegungen zur Aufhebung der Befristung der Ausnahmeregelung auf Sprachdienste bei Bezahldiensten wurden die Ergebnisse aus der Testphase vom 2009 bis 2013, innerhalb derer bei der RTR-

GmbH eingerichteten Endkundenstreitschlichtung keine diesbezüglich nennenswerten Beschwerden eingelangt sind, miteinbezogen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Untersuchung der Inanspruchnahme des vorgesehenen Rufnummernbereiches "öffentliche Kurzurufnummern mit Stern" anhand der von den Betreibern von Kommunikationsnetzen und -diensten eingelangten Nutzungsanzeigen gemäß § 65 Abs. 2 TKG 2003

Ziele

Ziel 1: Umsetzung des Bedarfes der österreichischen Mobilnetzbetreiber nach kurzen Rufnummern für tariffreie Dienste

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|--|--|
| Fünfstellige Rufnummern können derzeit für tariffreie Dienste nicht genutzt werden | Fünfstellige Rufnummern können künftig für tariffreie Dienste genutzt werden |

Ziel 2: Ermöglichung der Nutzung von Sprachdiensten im Zusammenhang mit Bezahldiensten nach erfolgreicher Markteinführungsphase (seit 2009) auch nach dem 31.12.2013

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|---|
| Sprachdienste können derzeit im Zusammenhang mit Bezahldiensten nur befristet bis 31.12.2013 genutzt werden | Sprachdienste können künftig im Zusammenhang mit Bezahldiensten auch nach dem 31.12.2013 unbefristet genutzt werden |

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung des Rufnummernbereiches "öffentliche Kurzurufnummern mit Stern" sowie Festlegung der Bedingungen, unter denen diese Rufnummern genutzt werden dürfen

Beschreibung der Maßnahme:

Regelungen über Verwendungszweck, Nummernstruktur, Nummernzuteilung, Verhaltensvorschriften für Zuteilungsinhaber und Entgeltbestimmungen

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|--|
| Öffentliche Kurzurufnummern mit Stern können derzeit nicht genutzt werden | Öffentliche Kurzurufnummern mit Stern können künftig für tariffreie Dienste genutzt werden |

Maßnahme 2: Aufhebung der Befristung für die Nutzung von Sprachdiensten im Zusammenhang mit Bezahldiensten

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|--|---|
| Die Möglichkeit der Nutzung von Sprachdiensten im Zusammenhang mit Bezahldiensten besteht derzeit nur bis 31.12.2013 | Die Möglichkeit der Nutzung von Sprachdiensten im Zusammenhang mit Bezahldiensten besteht künftig unbefristet |

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Nur jene Unternehmen, die die öffentliche Kurzurufnummer mit Stern in Anspruch nehmen wollen, haben einen finanziellen Aufwand zu gewärtigen, der allerdings als gering einzustufen ist.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Nur jene Unternehmen, die die öffentliche Kurzurufnummer mit Stern in Anspruch nehmen wollen, haben einen finanziellen Aufwand zu gewärtigen, der allerdings als gering einzustufen ist.